

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Montag, 13. April 2020 09:23
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 3/2020: 14 weitere gebührenrechtliche Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 13.04.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute dann über folgende gebührenrechtliche Änderungen/Erweiterungen auf www.burhoff.de:

vorweg: Ich hoffe, alle sind gesund und machen das Beste aus der Krise, auch an Ostern. Positiv denken: Es kommen auch wieder bessere Tage.

Und da der ein oder andere dann ja vielleicht doch ein wenig mehr Zeit hat, kann man ja auch mal einen Newsletter auswerten. Und Lesestoff bietet er genug:

Zunächst weise ich auf zwei Beiträge hin, die ich auf der Homepage online gestellt habe. Sie stammen allerdings nicht von mir, sondern von dem Kollegen RiAG Dr. Axel Deutscher aus Bochum und dem Kollegen Rechtsanwalt Jochen Seeholzer aus Hamburg, einem versierten Reiserechtler. Beide haben "Corona-Fragen" behandelt, und zwar:

- [Deutscher, Die „Corona-Krise“ und das materielle Strafrecht, aus StRR 4/2020](#)
- [Seeholzer, Touristische Fragen zu „Reisen in Zeiten des Coronavirus“, aus VRR 4/2020](#)

Und dann: Eingestellt worden sind in den letzten Wochen insgesamt 14 weitere gebührenrechtliche Entscheidungen im Volltext, und zwar im Einzelnen:

§ 3a

Vergütungsvereinbarung, Mindestvergütung, Zeittaktklausel, Zulässigkeit, Verbraucher
BGH, Urt. v. 13.02.2020 - IX ZR 140/19

1. Eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, welche eine Mindestvergütung des Rechtsanwalts in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, ist jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten unwirksam, wenn das Mandat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Mandanten betrifft und die

Vergütungsvereinbarung zusätzlich eine Erhöhung des Gegenstandswertes um die Abfindung vorsieht.

2. Die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, welche den Rechtsanwalt berechtigt, für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, benachteiligt den Mandanten jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.
3. Sieht eine Vergütungsvereinbarung ein Zeithonorar für Sekretariatstätigkeiten vor und eröffnet sie dem Rechtsanwalt die an keine Voraussetzungen gebundene Möglichkeit, statt des tatsächlichen Aufwandes pauschal 15 Minuten pro Stunde abgerechneter Anwaltstätigkeit abzurechnen, gilt insoweit die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2124.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren

Bußgeldverfahren, Gebührenbemessung

AG Charlottenburg, Urt. v. 17.01.2020 - 220 C 85/19

Generell ist der Ansatz einer Mittelgebühr für durchschnittliche Verkehrsordnungswidrigkeiten in Abgrenzung zu anderen Ordnungswidrigkeiten nicht gerechtfertigt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2122.htm>

§ 14 – Bußgeldverfahren

Rahmengebühr, Mittelgebühr

AG Landstuhl, Beschl. v. 08.04.2020 - 2 OWi 186/20

Im straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren ist grundsätzlich die Mittelgebühr anzusetzen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2127.htm>

§ 46

Ausdruck, elektronische Akte, Erforderlichkeit

LG Göttingen, Beschl. v. 03.03.2020 - 6 Ks 25 Js 14421/18 (11/18)

Der Ausdruck einer vollständigen elektronischen Akte, die dem Rechtsanwalt zur dauerhaften Nutzung überlassen wurde, ist grundsätzlich nicht erforderlich. Wenn die elektronischen Akten durch Ordner und Verzeichnisse übersichtlich gestaltet sind und nach gewünschten Informationen deshalb gezielt gesucht werden kann, ist dem Verteidiger die Arbeit mit ihnen am Computerbildschirm zuzumuten.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2118.htm>

§ 48

Fortgeltung Pflichtverteidigerbestellung, Wiederaufnahmeverfahren

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 06.03.2020 – 1 Ws 29/20 u. 1 Ws 30/20

Nach § 143 Abs. 1 StPO n.F. wirkt die Pflichtverteidigerbestellung nicht mehr für das Wiederaufnahmeverfahren fort.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2128.htm>

§ 51

Pauschgebühr, außerordentliche Einkünfte

BFH, Beschl. v. 20.01.2020 – VIII B 121/19

1. Die Frage, ob es sich bei der Pauschgebühr nach § 51 RVG um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG handelt, ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung i.S. des § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO.

2. Pauschgebühren sind keine außerordentlichen Einkünfte.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2112.htm>

§ 58

Anrechnung, Vorschuss, Höchstgebühr des Rechtsanwalts, Gebührenbemessung LG Aachen, Beschl. v. 03.01.2020 - 67 KLS 18/17

Der Begriff der Höchstgebühr des Wahlanwalts i.S.d. § 58 Abs. 3 S. 4 RVG meint nicht den im VV RVG ausgewiesenen gesetzlichen Höchstbetrag des jeweiligen Betragsrahmens, sondern vielmehr diejenige Vergütung, die der Pflichtverteidiger gemäß § 14 Abs. 1 RVG unter Berücksichtigung der dort benannten Umstände im konkreten Einzelfall nach billigem Ermessen (höchstens) verlangen könnte, wenn er das betreffende Mandat (weiterhin) als Wahlverteidiger wahrgenommen hätte (Anschluss an Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 20. April 2017 - 1 Ws 354/16).

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2121.htm>

Nr. 2501 VV

Beratungshilfe, Strafverfahren, Anklageschrift, Zustellung AG Bad Segeberg, Beschl. v. 03.03.2020 – 18 UR II 808/19

Die Bewilligung von Beratungshilfe ist auch noch nach Zustellung der Anklageschrift möglich.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2115.htm>

Nr. 4110 VV

Mittagspause, Berücksichtigung Hauptverhandlungsdauer LG Göttingen, Beschl. v. 03.03.2020 - 6 Ks 25 Js 14421/18 (11/18)

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine in die Mittagszeit fallende Unterbrechung als Mittagspause gelten und deshalb sollen und deshalb von der für die Ermittlung eines Längenzuschlag maßgeblichen Hauptverhandlungsdauer abzuziehen ist, ist von Bedeutung, ob die (ungefähre) Dauer der Unterbrechung bereits vor Verhandlungsbeginn an dem jeweiligen Tag absehbar ist und der Pflichtverteidiger sich auf diese Unterbrechung hat einstellen können.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2119.htm>

Nr. 4141 VV

Vorläufige Einstellung, Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO, zusätzliche Verfahrensgebühr AG Koblenz, Beschl. v. 31.03.2020 - 33 Ds 2010 Js 19175/19 (2)

Zwar handelt es sich dem Wortlaut nach bei der Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO um eine vorläufige Einstellung. Gleichwohl ist auch die Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO eine nicht nur vorläufige Einstellung i. S. d. Nr. 4141 Abs. 1 Ziff. 1 VV RVG.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2125.htm>

Vorbem. 5 VV

selbständiges Einziehungsverfahren, Gebühren, Gebührenhöhe, zusätzliche Verfahrensgebühr LG Stuttgart, Beschl. v. 17.02.2020 – 20 Qs 15/19

1. Der Verteidiger eines Einziehungsbeteiligten kann im selbstständigen Einziehungsverfahren nach § 29a Abs. 4 OWiG dieselben Gebühren geltend machen, wie der Verteidiger eines wegen der Ordnungswidrigkeit Verfolgten.
2. Der Verteidiger muss bei der Bestimmung der konkreten Verfahrensgebühren aber angemessen berücksichtigen, dass es an einer individuellen Bedeutung der anwaltlichen Tätigkeit insoweit fehlt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2113.htm>

Nr. 5115 VV
zusätzliche Verfahrensgebühr, Rücknahme Zulassungsantrag
AG Charlottenburg, Ur. v. 17.01.2020 - 220 C 85/19

Auch die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 5115 VV RVG entsteht nur, wenn für die Anberaumung einer Hauptverhandlung im Rechtsbeschwerdeverfahren konkrete Anhaltspunkte bestanden haben.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2123.htm>

Nr. 5115 VV
Missbräuchliches Verteidigerverhalten, Reduzierung, Versagung der Gebühr
AG Landstuhl, Beschl. v. 08.04.2020 - 2 OWi 186/20

Zur Frage der Reduzierung oder Versagung der zusätzlichen Verfahrensgebühr wegen des missbräuchlichen Verteidigerverhaltens, das zur Einstellung des Verfahrens geführt hat.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2126.htm>

Nr. 5116 VV
selbständiges Einziehungsverfahren, Gebühren, Gebührenhöhe, zusätzliche Verfahrensgebühr
LG Stuttgart, Beschl. v. 17.02.2020 – 20 Qs 15/19

1. Der Verteidiger eines Einziehungsbeteiligten kann im selbstständigen Einziehungsverfahren nach § 29a Abs. 4 OWiG dieselben Gebühren geltend machen, wie der Verteidiger eines wegen der Ordnungswidrigkeit Verfolgten.
2. Der Verteidiger muss bei der Bestimmung der konkreten Verfahrensgebühren aber angemessen berücksichtigen, dass es an einer individuellen Bedeutung der anwaltlichen Tätigkeit insoweit fehlt.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2114.htm>

Im **Werbeblock** weise ich dann zunächst hin auf:

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl.

Das Werk ist derzeit noch als **Mängelexemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG

Zum **Bestellformular** geht es dann hier:



Dann noch einmal folgender Hinweis:

Modernisierung des Strafverfahrens?

Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung

von Rechtsanwalt Dieter Burhoff, NÖLG a. D., LeersVöglburg



Am 12.12.2019 sind im BGBl. das im November beschlossene „Gesetz zur **Modernisierung des Strafverfahrens**“ und das „Gesetz zur **Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung**“ verkündet worden. Die darin enthaltenen Änderungen sind am 13.12.2019, in Kraft getreten, und zwar, da es sich um Verfahrensrecht handelt, auch in bereits laufenden Verfahren. Man sollte also wissen, was ist neu und welche Auswirkungen hat es, vor allem nachdem auch die ersten Entscheidungen zu den gesetzlichen Neuregelungen vorliegen.

Dazu habe ich ein „**Ebook**“ erstellt mit dem Titel:

„Modernisierung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2019 - ein erster Überblick - und Synopsis altes/neues Recht der Pflichtverteidigung“.

Der Umfang beträgt etwa 130 Seiten, auf denen ich die Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen vorstelle und die ersten Folgen für das Verfahren daraus ziehe, zum Teil auch mit gebührenrechtlichen Hinweisen. Das Ganze ist nur „ein erster Überblick“, der der ersten Orientierung dient. Alles andere kommt dann später nach. Das Schwergewicht liegt beim „Modernisierungsgesetz“, die Umgestaltung des Rechts der Pflichtverteidigung ließ sich kaum in einem Ebook vorstellen. Insoweit musste also eine Synopsis genügen.

Dieses Ebook kann man auf der Bestellseite meiner Homepage [bestellen](#). Nach der Bestellung schicke ich dann das "Ebook" als PDF-Datei. Der Preis beträgt 25 EUR.

Einfach mal beim [Bestellformular](#) schauen.

Und dann die Hinweise auf weitere "**Neuerscheinungen/Schnäppchen**":

Anfang Dezember 2019 ist dann: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 5. Auflage **erschienen**.

Das Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Die Neuauflage kostet 104 EUR, zum [Bestellformular](#) dann hier.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang weise ich noch einmal hin auf Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**. Das Werk ist inzwischen lieferbar. Preis des Werkes - nach wie vor derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind hier beim **Bestellformular** möglich.



Und aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich zunächst hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. Mängelexemplare, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Derzeit gibt es beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die inzwischen von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich vor Weihnachten noch selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:
Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019,
Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.
Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

**Mit besten Grüßen, schöne Ostertage,
und: Gesund bleiben.**

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de